

Abs 2 VDG); diese hat den Handelsregisterführer zur Einleitung des Verfahrens nach Art. 38 Abs. 2 und 61 HRegVO aufzufordern, d. h. Fischer zur Änderung des Firmazusatzes « Neus. zahnärztliche Privatklinik » einzuladen. Lässt Fischer die Aufforderung unbeantwortet oder erhebt er Einsprache, so hat der Handelsregisterführer die Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde zu überweisen, welche ihren Entscheid nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen zu treffen hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 30. Mai 1939 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

II. POST, TELEGRAPH UND TELEPHON

POSTES, TÉLÉGRAPHES ET TÉLÉPHONES

47. Urteil vom 26. Oktober 1939

i. S. Handelshochschule St. Gallen gegen eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

Posttaxen : Portofreiheit gemäss Art. 38, lit. b PVG geniessen nur die öffentlichen, als Teil der Staats- oder Gemeindeverwaltung geführten Schulen. Andere Schulen haben, als Privatschulen, nicht Anspruch auf Portofreiheit, auch wenn sie von öffentlichrechtlichen Korporationen oder unter Mitwirkung von Gemeinden betrieben werden.

Taxes postales : Bénéficient seules de la franchise de port, conformément à l'art. 38 lit. b de la Loi sur le service des postes, les écoles publiques qui constituent une branche de l'administration de l'État ou des communes. Les autres écoles ont un caractère privé et n'ont pas droit à la franchise de port, même lorsque l'entrepreneur est une corporation de droit public ou lorsque des communes participent à l'entreprise.

Tasse postali : Godono della franchigia di porto, giusta l'art. 38 lett. b della legge sul servizio delle poste, le scuole pubbliche

che costituiscono un ramo dell'amministrazione dello Stato o dei Comuni. Le altre scuole hanno carattere privato e non godono della franchigia di porto, anche se sono dirette da una corporazione di diritto pubblico o con la collaborazione di comuni.

A. — Die Handelshochschule St. Gallen ist hervorgegangen aus der « Höheren Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung », die durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 1898 als kantonale Schulanstalt errichtet und in den ersten Jahren mit Subventionen der politischen und der Ortsgemeinde St. Gallen, sowie der Kaufmännischen Korporation in St. Gallen geführt worden war. Am 17. November 1903 wurde die Schule gespalten in eine « Verkehrsschule », die vom 1. Mai 1904 an vom Staate übernommen und weitergeführt wurde, und eine « Schule für Handel, Verkehr und Verwaltung ». Diese wurde auf den nämlichen Zeitpunkt den hievor erwähnten Subventionen überlassen und von ihnen, als gemeinsame Unternehmung, bis 1935 auf Grund eines am 24. Dezember 1903 auf 5 Jahre vereinbarten und jeweiligen verlängerten Statuts, von da an in der Rechtsform einer Stiftung weitergeführt. Sie trägt nach verschiedenen Umbenennungen heute die Bezeichnung « Handelshochschule St. Gallen » (Amtsblatt für den Kanton St. Gallen 1938, S. 974 f.).

Die Stiftung « Handelshochschule St. Gallen » vom 12. Juli 1935 hat den Zweck, die Schule unter der Form einer eigenen juristischen Persönlichkeit weiterzuführen (Art. 1 der Stiftungsstatuten). Das Stiftungsvermögen besteht im wesentlichen aus dem 1911 gebildeten Fonds der Handelshochschule, bei Anlass der Errichtung der Stiftung gemachten Zuwendungen, dem Hochschulgebäude, sowie den Sammlungen und verschiedenen Fonds, die Ende 1934 vorhanden waren (Art. 2). Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Hochschulrat, die Rechnungsprüfungskommission, das Rektorat und das Dozentenkollegium (Art. 3). Der Stiftungsrat besteht aus 3 Vertretern

der politischen Gemeinde St. Gallen und je einem Vertreter des Kaufmännischen Direktoriums und des Bürgerrates St. Gallen. Er kann erweitert werden, um Subvenienten, die sich zu jährlichen Beiträgen von mindestens Fr. 10,000.— verpflichtet, eine Vertretung zu ermöglichen; in diesem Falle kann die politische Gemeinde St. Gallen eine ihre Mehrheit im Stiftungsrat sichernde stärkere Vertretung beanspruchen. Die Amtsdauer fällt zusammen mit derjenigen des städtischen Gemeinderates. Den Vorsitz führt ein von der politischen Gemeinde bezeichnetes Mitglied des Rates. Der Hochschulrat verwaltet die Stiftung und sorgt für die Beschaffung der für den Schulbetrieb erforderlichen Mittel. Er wählt den Hochschulrat und das Verwaltungspersonal der Schule (Art. 4). Der Stiftungsrat wird gebildet aus 5 Vertretern der politischen Gemeinde St. Gallen, 2 Vertretern des Kaufmännischen Direktoriums und je einem Vertreter des Bürgerrates St. Gallen und des Handelshochschulvereins; ferner gehören ihm mit beratender Stimme an der Rektor und ein Vertreter des Dozentenkollegiums. Auch hier ist eine Erweiterung des Rates unter Wahrung der Mehrheit der Vertretung der Gemeinde vorgesehen. Der Hochschulrat hat die allgemeine Leitung der Schule. Er erteilt Lehraufträge und die *venia legendi* an Privatdozenten (Art. 5). Die Ausgaben der Betriebsrechnungen werden gedeckt durch Schulgelder, Zinseinnahmen und Beiträge von Subvenienten, die nicht im Stiftungsrat vertreten sind. An den verbleibenden Ausgabenüberschuss leisten die im Stiftungsrat vertretenen Subvenienten jährliche Beiträge (Art. 8). Die Liquidation der Stiftung kann vom Stiftungsrat beschlossen werden, wenn ihr Zweck unerreichtbar geworden ist. Findet dabei kein Übergang an einen Träger statt, der alle Aktiven und Passiven übernimmt, so hat die politische Gemeinde St. Gallen das erste Zugrecht zu einem Preis, der von einer ad hoc ernannten Schätzungskommission festgesetzt wird (Art. 10).

B. — Am 17. November 1938 hat der Grosse Rat des

Kantons St. Gallen ein Gesetz über die Handelshochschule St. Gallen erlassen, in welchem bestimmt wird:

- « Art. 1. Die Handelshochschule St. Gallen ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit juristischer Persönlichkeit. Die Beschaffung der finanziellen Mittel ist ausschliesslich Sache der Anstalt.
- Art. 2. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über die Handelshochschule. Er ist durch ein Mitglied im Hochschulrat vertreten.
- Art. 3. Die Handelshochschule hat das Recht, den Grad eines Doktors und andere akademische Grade zu verleihen. Die Bedingungen für die Verleihung dieser Grade werden durch besondere Ordnungen festgesetzt; diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 4. Die wissenschaftliche Forschung und Lehre an der Handelshochschule ist im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung frei. »

In der Botschaft wird ausgeführt, die Handelshochschule sei 1898 als öffentliche Anstalt errichtet und 1903 « den mehrfach genannten öffentlich-rechtlichen Korporationen überlassen » worden, wobei keine Änderung ihres Charakters einer öffentlichen Anstalt eingetreten sei. Heute sei sie eine privatrechtliche Stiftung, die eine seinerzeit vom Kanton gegründete öffentliche Lehranstalt weiterführe (Amtsblatt 1938, S. 976).

C. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat am 20. Januar 1939 die Aufnahme der Handelshochschule St. Gallen in das Verzeichnis der unter Art. 38 lit. 6 PVG fallenden Amtsstellen (Art. 42 PVG) beantragt. Das kantonale Gesetz verleihe der Schule den Charakter einer Anstalt des öffentlichen Rechtes. § 119 PO schliesse zwar die Portofreiheit aus bei Schulen, bei deren Schaffung oder Verwaltung private Korporationen mitwirken. Die Ausnahme treffe aber nicht zu, da die Körperschaften, die im Stiftungsrat und im Hochschulrat vertreten sind, öffentlichen Rechtes seien. Das Gesuch wurde von der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und vom Post- und Eisenbahndepartement abgewiesen.

D. — Gegen den Entscheid des Post- und Eisenbahndepartements hat die Handelshochschule St. Gallen

rechtzeitig die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergriffen und beantragt festzustellen, dass ihre Aufsichtsbehörden und Verwaltungsorgane (Stiftungsrat, Hochschulrat, Rektorat, Senat, Abteilungen und Sekretariat) gemäss Art. 38 PVG von der Entrichtung der Posttaxen für ausgehende amtliche Sendungen befreit sind. Es wird ausgeführt, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht, was in der Beschwerde an das Postdepartement und in einem ins Recht gelegten Gutachten von Prof. Nawiasky dargetan sei. In jener Beschwerde war der Standpunkt eingenommen worden, als öffentliche Schulen im Sinne von Art. 38 lit. b PVG seien diejenigen anzusehen, die sich als selbständige oder unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts qualifizieren. Die Vergünstigung sei aufgestellt für öffentliche Schulen im Sinne von Art. 27, Abs. 2 und 3 BV und beruhe auf Billigkeits- und Gerechtigkeits erwägungen, der Absicht, die Lösung der kulturellen Aufgaben und Pflichten der Erziehungsanstalten zu erleichtern. § 119, Satz 3 und 4 der heute geltenden Postordnung, auf die sich die Postverwaltung berufen hatte, schränke die Portofreiheit ein auf Schulen des Bundes, der Kantone, Kreise und Gemeinden und schliesse damit die selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts im Widerspruch zu Art. 38, lit. b PVG aus. Er sei insoweit nicht anwendbar. Aber auch wenn man seine Rechtsgültigkeit annehme, so gelange man bei sinngemässer Auslegung dazu, nur solche Schulen von der Portofreiheit auszuschliessen, die nicht ausschliesslich öffentlichen Interessen gewidmet und bei denen daher private Interessen beteiligt sind. Bei der Handelshochschule St. Gallen seien aber nie Korporationen beteiligt gewesen, welche private Interessen verfolgen. Die Verwaltung und Leitung liege bei eigenen Anstaltsorganen, an deren Bildung ausschliesslich öffentlich-rechtliche Korporationen und privatrechtliche Korporationen mit öffentlicher Zwecksetzung beteiligt seien. Sie sei vom Kanton gegründet, durch kantonales Gesetz,

als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts anerkannt, öffentlich-rechtlich geordnet, der Oberaufsicht der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde unterstellt und von eigenen Anstaltsorganen verwaltet. Sie dürfe daher Anspruch auf Portofreiheit erheben, wie die andern schweizerischen Hochschulen.

E. — Das Post- und Eisenbahndepartement hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Die Beschwerde fällt in den Geschäftskreis des Bundesgerichts als Verwaltungsgerichtshof. Dies sowohl nach Art. 5, Abs. 1 und 2 lit. e VDG, da eine Befreiung von Posttaxen beantragt wird, als auch nach Art. 4, lit. c und Anhang Ziff. XII VDG, insofern sich die Beschwerde gegen einen Entscheid des Postdepartements über einen Anspruch aus dem Postverkehrsgesetz richtet. Die Anordnung in Art. 42 PVG, wonach der Bundesrat über den Anspruch auf Portofreiheit entscheidet, ist durch die neue Ordnung im VDG ersetzt worden (Art. 52 Abs. 1 VDG ; vgl. BUSER, Das schweizerische Postverkehrsgesetz S. 165).

2. — Nach Art. 38 Abs. 1 lit. b PVG sind die Aufsichtsbehörden öffentlicher Schulen von der Entrichtung der Posttaxen befreit für ausgehende amtliche Sendungen. Sie sind darin gleichgestellt den Behörden und Amtsstellen der Kantone, Bezirke und Kreise. Gemeindebehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Zivilstandsämter geniessen die Portofreiheit nur für amtliche Sendungen, die sie unter sich und mit den Oberbehörden wechseln, Betreibungs- und Konkursämter nur für amtliche Sendungen an die Oberbehörden (Art. 38, lit. c).

Die Beschwerdeführerin erhebt Anspruch auf Anerkennung als öffentliche Schule im Sinne von Art. 38, lit. b. Sie stützt sich dabei im wesentlichen auf die Behauptung, dass ihr nach ihrem Zweck der Charakter einer

öffentlich-rechtlichen Anstalt zukomme und dass sie als solche durch die kantonale Gesetzgebung anerkannt sei.

Art. 38 PVG hat aber nicht den Sinn, den ihr die Rekurrentin beilegen möchte. Er ordnet in Absatz 1 lit. b und c, die hier allein in Frage kommen, Taxbefreiung an für Behörden und Amtsstellen, also für die Organe der öffentlichen Verwaltung, nämlich in lit. b derjenigen der Kantone, (Regierung, Kreis- und Bezirksverwaltung) und in lit. c für die Gemeindeverwaltung mit Einschluss der Kirchgemeinden, sowie für einzelne Ämter, für die besondere Regelungen vorgesehen sind. Wenn in diesem Zusammenhang unter lit. b auch die « öffentlichen Schulen » angeführt werden, so kann es sich nur um öffentliche Schulen im technischen Sinne, Schulen des Gemeinwesens, des Staates oder der Gemeinde, handeln, im Gegensatz zu nichtstaatlichen « Privatschulen » (SCHOLLENBERGER : Das schweizerische öffentliche Recht S. 205 ; vgl. auch GOBAT : La loi fédérale concernant la subvention de l'école primaire in Monatschrift f. bern Verwaltungsrecht, Bd. II s. 3, und Handbuch der Schweiz. Volkswirtschaft II S. 277, Privatschulen und Erziehungsinstitute), nicht um öffentliche Schulen in einem weiteren, übertragenen Sinne unbeschränkter Zugänglichkeit, konfessioneller Neutralität oder, wie die Rekurrentin meint, kantonalrechtlicher Anerkennung als Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters (öffentliche Anstalt).

Es besteht keine Veranlassung dem Begriffe « öffentliche Schule » bei Art. 38, lit b PVG einen andern als jenen technischen Sinn beizulegen. Dies schon deshalb, weil die Portofreiheit nur angeordnet ist für Behörden und Amtsstellen, Organe der öffentlichen Verwaltung, zu denen die Organe, Kommissionen und Funktionäre von Privatschulen ohnehin nicht gehören.

Die beanstandete Ordnung in § 119 PO, wonach die Portofreiheit der Schulen beschränkt ist auf Kantone, Bezirke und Gemeinden, und wonach Schulen, die Gemeinwesen zusammen mit andern Korporationen führen, sie nicht geniessen, entspricht daher durchaus der richtigen

Auslegung des Gesetzes. Dass es nicht anders sein kann, ergibt sich aus Art. 40 PVG, wo die Portofreiheit für erwerbswirtschaftliche Unternehmungen « der Kantone und Gemeinden » ausgeschlossen wird. Hätte die Einbeziehung der « öffentlichen Schulen » in Art. 38, lit. b die Bedeutung einer Ausdehnung der Portofreiheit über kantonale und Gemeindeanstalten hinaus, so hätte einer solchen Ausdehnung auch hier Rechnung getragen werden müssen.

Portofreiheit geniessen die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, weil sie Behörden, Organe der öffentlichen Verwaltung sind, nicht wegen der Aufgaben, die die Schulen verfolgen. Wäre die Förderung kultureller Aufgaben, Verfolgung öffentlicher Zwecke, der Gesichtspunkt, der die Befreiung begründen soll, so hätte die Vergünstigung nicht auf öffentliche Schulen beschränkt werden können. Es gibt viele Privatschulen, die von öffentlich-rechtlichen oder von privatrechtlichen Korporationen auf rein gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes betrieben werden. Gemeinnützigkeit begründet aber an sich keinen Anspruch auf Portofreiheit. Diese ist beschränkt auf eigentliche Wohltätigkeitsanstalten (Art. 41 PVG).

Die Aufsichtsbehörden öffentlicher Schulen sind für die Portofreiheit den Behörden der Kantone, Bezirke und Kreise gleichgestellt worden, um für die Schulen des Gemeinwesens auf dem ganzen Gebiete der Schweiz Einheitlichkeit herzustellen, ohne Rücksicht auf die Organisation des öffentlichen Schulwesens von Kanton zu Kanton. Es handelte sich darum, den Gemeindeschulen die Gleichbehandlung mit den Schulen der Kantone, Bezirke und Kreise zu gewähren (Protokoll des Nationalrates vom 2. Juni 1891).

Ergibt sich so die Lösung schon aus dem Postverkehrsgesetz selbst, so kann dahingestellt bleiben, ob unter « öffentlichen Schulen » in Art. 27 BV eine andere Abgrenzung verstanden sein könnte.

3. — Die Handelshochschule St. Gallen ist seit 1904

nicht mehr als « öffentliche Schule » im technischen Sinne, Schule eines Gemeinwesens, geführt worden. Sie war zwar zunächst eine kantonale Anstalt, hat diesen Charakter aber bei der Trennung von der Verkehrsschule im Jahre 1903 verloren (Amtsblatt für den Kanton St. Gallen 1938 S. 974). Sie wurde damals auch nicht Gemeindeschule, sondern gemeinsame Unternehmung zweier Gemeinden (der politischen Gemeinde und der Ortsbürgergemeinde St. Gallen) und der Kaufmännischen Korporation in St. Gallen, die nicht Gemeinde ist. Seit 1935 wird sie geführt in der Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung dieser drei Verbände. Ihre Organe und Funktionäre sind Organe und Beauftragte (Angestellte) einer Stiftung. Ihnen kommt der Charakter von Behörden oder Amtstellen nicht zu, weshalb ein Anspruch auf Portofreiheit nach Art. 38, lit. b nicht in Frage kommen kann.

Daran ändert nichts, dass der Kanton St. Gallen der Schule den Charakter einer öffentlichrechtlichen Anstalt beigelegt hat. Die Schule ist durch diese kantonale Anordnung nicht zu einer öffentlichen Schule im Sinne des Bundesrechts (Art. 38, lit. 6 PVG) geworden, wie denn auch nicht ersichtlich wäre, was der Anlass jener Charakterisierung, die Ermächtigung zur Verleihung des Dokortitels, mit der Portofreiheit zu tun hätte. Unerheblich ist auch, dass die daran beteiligte Kaufmännische Korporation in St. Gallen in einem Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen als Korporation des öffentlichen Rechts bezeichnet sein soll. (Das Urteil von 1906, das in dieser Beziehung angerufen wird, Amtsbericht des Regierungsrates für 1906, S. 390 ff., hat der Kaufmännischen Korporation allerdings nicht öffentlich-rechtlichen Charakter, sondern Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 6, lit. a, des Staatssteuergesetzes zugesprochen, VSA VIII S. 299). Denn es kommt nicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Unternehmers an, sondern darauf, ob die Schule einen Teil der Staats- oder Gemeindeverwaltung bildet, was bei einer Stiftung, bei der nicht ausschliesslich

Staat und Gemeinden beteiligt sind, nicht zutrifft. Die Handelshochschule St. Gallen wird nicht als Gemeindeschule geführt, weshalb sie auch nicht Anspruch auf Portofreiheit nach Art. 38, lit b PVG erheben kann.

III. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

48. Sentenza 26 ottobre 1939 nella causa Veri contro il Dipartimento federale delle finanze e delle dogane.

1. Secondo l'art. 52 cp. 1 LFF, un funzionario può essere esonerato provvisoriamente dal servizio con riduzione o privazione dello stipendio e delle indennità accessorie; tale provvedimento non sopprime però il rapporto d'impiego né di assicurazione.
2. Il diritto alla pensione è un diritto *ex lege*, senz'altro acquisito tosto che si verificano i requisiti legali, tra cui figura, oltre l'invalidità o l'età prescritta, anche la cessazione del rapporto d'impiego.
1. Durch die vorläufige Dienstenthebung nach Art. 52, Abs. 1 BtG., mit der auch Kürzung oder Entzug der Besoldung verbunden werden kann, werden das Dienstverhältnis und die Beziehungen zur Versicherungskasse nicht aufgehoben.
2. Der Anspruch des Bundesbeamten auf Rente ist ein gesetzliches Recht, das ohne weiteres erworben ist, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wozu neben der Invalidität oder dem vorgeschriebenen Alter auch die Beendigung des Dienstverhältnisses gehört.
1. Selon l'art. 52 al. 1 Stat. fonct., un fonctionnaire peut être suspendu et son traitement réduit ou supprimé y compris les indemnités accessoires auxquelles il a droit, mais cette mesure ne met fin ni à ses rapports de service ni à ses rapports avec la caisse d'assurance.
2. Le droit à la pension découle de la loi et prend naissance dès que sont remplies les conditions légales au nombre desquelles figurent, outre l'invalidité ou l'âge prescrit, la cessation des rapports de service.

Sunto dei fatti :

A. — Tranquillo Veri fu assunto il I luglio 1921 nel corpo delle guardie di confine quale recluta e nominato guardia nel 1922.